

## Verbindliche Erklärung zum Einkommen

der Eltern/Personensorgeberechtigten für das Kind/die Kinder

Name, Vorname ..... Kindertagesstätte .....

Name, Vorname ..... Kindertagesstätte .....

### Erläuterungen zum Einkommen

Das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) – abzüglich einer Pauschale von 25 % für Vorsorgeaufwendungen und Steuern – und den sonstigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z. B. Unterhaltsleistungen, Renten, Einkommen nach dem SGB wie z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und das Elterngeld.

Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sowie Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gehören nicht zum Einkommen.

Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

Bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuer-Bescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung).

Bei Lebensgemeinschaften – Zusammenleben von Eltern in einem Haushalt – wird das anzurechnende Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

Leben Eltern getrennt, so wird das anzurechnende Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles zugrunde gelegt und die Unterhaltszahlungen für das Elternteil und das Kind hinzugerechnet.

Die gesamten Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres betragen:

Anzurechnendes Einkommen gemäß Rückseite ..... €
---

bzw.

Es wird der Höchstbeitrag (Einkommen > 40.000 €) lt. Gebührentabelle gezahlt: <input type="checkbox"/>
--

Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren.

### Hinweis:

Weisen Eltern/Personensorgeberechtigte nicht ihre Einkommensverhältnisse nach oder sind die Nachweise nicht glaubhaft oder unvollständig (fehlende Mitwirkung), zahlen sie den Höchstbetrag, bis der Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht wurde.

Ich versichere/ wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit behandelt werden können und mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden können.
- die monatlichen Kita-Gebühren bis zum 15. eines Monats zu entrichten sind.

Ausdrücklich wurde/n ich/wir darauf hingewiesen, dass jede familiäre/berufliche Veränderung der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen ist.

Schulzendorf, den .....

.....  
Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten